

# Statuten des Verkehrsvereins Turtmantal und Umgebung

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter der Bezeichnung Verkehrsverein Turtmantal und Umgebung besteht ein privatrechtlicher Verein von allgemeinem Interesse. Er untersteht den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, denen des Gesetz vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine sowie dessen Vollziehungsreglementes vom 23. Februar 1976.

### Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Ort des jeweiligen Regionalpräsidenten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gebiete der Gemeinden Agarn, Eischoll, Ergisch, Oberems, Unterems und Turtmann. Es ist auf der Schulkarte des Kantons Wallis, Mst 1:250 000 eingezeichnet. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

### Art. 3

Der Verein besteht aus den Untersektionen der in Art. 2 aufgezählten Gemeinden und bezweckt die Koordination der Anstrengungen derselben.

In enger Zusammenarbeit mit den Untersektionen übt er die ihm von Gesetzes wegen und durch Delegation der Gemeinden zukommenden Aufgaben und Rechte aus. Auf dem Gebiete der Information und Werbung arbeitet er mit dem Walliser Verkehrsverband zusammen.

## **II. Mitglieder**

### **Art. 4**

Die Gemeinden, über deren Hoheitsgebiet sich die Tätigkeit des Vereins erstreckt, sind von Rechts wegen Mitglied des Vereins.

### **Art. 5**

Die Verkehrsvereinsmitglieder der obgenannten Untersektionen sind ebenfalls Mitglieder des Vereins.

### **Art. 6**

Dem Verein können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Unternehmungen als Mitglied beitreten. Sie müssen die Vereinsstatuten anerkennen.

### **Art. 7**

Der Verein kann auch Institutionen und Personen, welche ihn in seinen Bemühungen unterstützen als Aktiv- oder Passivmitglieder aufnehmen.

### **Art. 8**

Ueber die Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder entscheidet die Ortssektion unter Vorbehalt der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

Austrittsgesuche müssen, um gültig zu sein, dem Vorstand der Ortssektion mindestens 3 Monate vor Beendigung einer Geschäftsperiode und auf deren Ende durch eingeschriebenen Brief eingereicht werden.

### **Art. 9**

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## **III. Finanzen**

### **Art. 10**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge
- b) Freiwillige Beiträge

- c) Vermögensertrag
- d) Gewinn aus vom Verein organisierten Anlässen
- e) Schenkungen, Vergabungen, Spenden
- f) Werbebeiträge.

#### **Art. 11**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

#### **Art. 12**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **IV. Vereinsorgane**

#### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

#### **1. Die Generalversammlung**

#### **Art. 14**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich mindestens einmal statt, und zwar in der Regel innert fünf Monaten nach Ende jeder Geschäftsperiode.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens 15 Tage zum voraus mit Angabe der Tagesordnung.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Sie ist beschlussfähig, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein mag.

**Art. 15**

In der Versammlung führt der Präsident, oder in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident den Vorsitz.  
Die Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen, das vom Präsidenten und vom Schreiber unterzeichnet wird.

**Art. 16**

An der Generalversammlung haben sämtliche anwesenden Mitglieder eine Stimme.

**Art. 17**

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr, mit Ausnahme der unter Art. 27 und 28 erwähnten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen dagegen entscheidet das Los. Muss das Geschäft einer Wiederholung unterzogen werden, so entscheidet das relative Mehr.

**Art. 18**

Die Generalversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände abstimmen, die auf der Traktandenliste stehen, oder vom Vorstand zur Besprechung angenommen worden sind.

**Art. 19**

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) sie genehmigt das Protokoll;
- b) sie wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Rechnungsrevisoren;
- c) sie genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und erteilt dem Vorstand Decharge;
- d) sie genehmigt das Aktionsprogramm und den Kostenvoranschlag;
- e) sie setzt die Jahresbeiträge fest;
- f) sie gibt ihre Vormeinung ab über die Höhe der Kurtaxe;

- g) sie entscheidet über eventuelle Anträge des Vorstandes bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- h) sie beschliesst über andere allfällig vorliegende Anträge.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 20**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und den Ortssektionspräsidenten.

### **Art. 21**

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Für die Arbeiten des Schreibers und des Kassiers kann eine Entschädigung berechnet werden.

### **Art. 22**

Der Vorstand bildet das Verwaltungs- und Exekutivorgan des Vereins und vertritt ihn Dritten gegenüber. Zur Erreichung des Vereinszweckes stehen ihm alle Kompetenzen zur Verfügung, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorgehalten sind.

### **Art. 23**

Insbesondere wacht der Vorstand über die geordnete Abgabe der Kur- und Beherbergungstaxe, der Jahresbeiträge sowie über alle Einnahmequellen des Vereins.

### **Art. 24**

Der Präsident, oder in seiner Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet rechtsgültig mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, in der Regel dem Schreiber.

### **Art. 25**

Der Vorstand erstellt den Geschäftsbericht, den Kostenvoranschlag, und die Jahresrechnung. Je ein Exemplar dieser Unterlagen ist den Gemeinden und — gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzesgebung — dem Departement des Innern zuzustellen.

### **3. Die Rechnungsrevisoren**

#### **Art. 26**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, sowie zwei Ersatzmänner. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Am Ende des Geschäftsjahres, jedoch mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung prüfen sie die Vereinsrechnung. Zwei Wochen vor der Generalversammlung sind die Jahresrechnung und der Revisorenbericht beim Präsidenten vorzulegen, um den Mitgliedern die Einsicht zu ermöglichen.

Die Revisoren erstatten der Generalversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Untersuchungen.

### **V. Statutenänderungen**

#### **Art. 27**

Änderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelsmehrheit der Generalversammlung erfolgen und nur wenn die Änderung auf der Tagesordnung erwähnt war.

### **VI. Auflösung**

#### **Art. 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelsmehrheit der bei einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder müssen an dieser Versammlung anwesend sein. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert 14 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 29**

Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedergemeinden übergeben.

Diese haben es im Sinne einer Förderung des Tourismus zu verwenden.

### **Art. 30**

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 1. April 1977 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 21. Juni 1969. Sie treten nach der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt an der GV vom 1. April 1977

Präsident: H. Christina  
Schreiber: E. Grichting

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates von:

		Präsident:	Schreiber:
Agarn	25. 5. 1977	A. Meichtry	P. Berchtold
Eischoll	25. 4. 1977	H. Sterren	A. Brunner
Ergisch	26. 4. 1977	O. Andres	H. Ruffiner
Oberems	29. 4. 1977	A. Bregy	M. Borter
Unterems	16. 5. 1977	E. Grichting	H. Hischer
Turtmann	28. 4. 1977	A. Bregy	F. Meyer

Genehmigt am 20. Juli 1977 durch den Staatsrat

F. Steiner      H. v. Roten

\* \* \*